



Kundeninformationen

zu den Grundsätzen

im Umgang mit Interessenkonflikten

der Small & Mid Cap Investmentbank AG

(Conflicts of Interests Policy i.S. der MiFID / MiFID II)

1. Allgemeine Informationen

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG (das „Institut“) hat gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in ihrer aktuellen Fassung Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Grundsätze werden einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Das Institut hat entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen, um potenziellen Interessenkonflikten entgegenzuwirken beziehungsweise unvermeidbare Interessenkonflikte professionell zu behandeln. Demnach sind entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen worden, um mögliche Interessenkonflikte, welche bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierbendienstleistungen (Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft) auftreten können, zu bewältigen und professionell zu behandeln.

Das Vertrauen in die Integrität des Instituts und sein Handeln im Kundeninteresse stehen im Zentrum der Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden. Dennoch lassen sich Interessenkonflikte in Gesellschaften, die für Ihre Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht generell ausschließen.

Im Rahmen der Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten legt das Institut die Herkunft ihrer Interessen und Interessenkonflikte sowie die für ihre Kunden und Mandanten damit gegebenenfalls verbundenen Risiken offen.

2. Mögliche Interessenkonflikte

In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen:

- unterschiedlichen Kunden unseres Hauses,
- unseren Kunden und unserem Haus,
- unseren Kunden und den für unserer Haus tätigen Mitarbeitern, Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern oder jeweils mit diesen verbundenen, relevanten Personen,
- verbundenen Unternehmen mit unserem Haus und/oder unseren Kunden,
- externen Unternehmen und Personen, die durch Verträge mit unserem Haus verbunden sind.

Interessenkonflikte zwischen den genannten Personengruppen können auftreten bei den nachfolgend aufgeführten, vom Institut direkt oder auch ggf. indirekt über Dritte angebotenen Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung),
- Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung als Dienstleistung für Dritte),
- Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung),
- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen und für fremde Rechnung),
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),

- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen),
- Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine Anlageentscheidung enthalten,
- im Zusammenhang mit dem Finanzkommissionsgeschäft und/oder Platzierungsgeschäft stehende Dienstleistungen,
- im Zusammenhang mit der Anlageberatung und/oder Finanzportfolioverwaltung stehende Dienstleistungen.

In den genannten Geschäftsarten können sich beispielsweise Interessenkonflikte ergeben:

- bei Erhalt/Gewähr von Zuwendungen von/an Dritte/n im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft für Kunden/Emittenten, hierzu gehören insbesondere Vertriebsprovisionen, die von dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten in Form von einmaligen Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet werden, und die ggf. an Dritte (teilweise) weitergeleitet werden. Die Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 2% und 6% des platzierten Emissionsvolumens;
- aus Geschäftsbeziehungen des Instituts und/oder verbundenen Unternehmen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, hinsichtlich der Mitwirkung an Kapitalmarkttransaktionen (z.B. Wertpapieremissionen, Börsennotierungen, Listings, etc.) oder bei Kooperationen mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- aus dem eigenen Interesse des Instituts am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere auch dann, wenn die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren getroffen werden im Rahmen einer Anlageberatung, einer Finanzportfolioverwaltung, ohne im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen oder Investmentfonds betroffen sind, bei denen das Institut als Anlageberater oder Portfolio Manager tätig ist;
- bei Gewähr von Zuwendungen Dritter an Mitarbeiter;
- im Falle einer Beteiligung des Instituts oder eines verbundenen Unternehmens an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und/oder wenn gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betrieben/gehalten werden;
- aus persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen und/oder Beteiligungsverhältnissen von Vorständen, Mitarbeitern und Aufsichtsräten des Instituts und/oder mit diesen verbundenen Personen sowie Organe verbundener Unternehmen mit Emittenten von Finanzinstrumenten bzw. deren Mitarbeitern (z.B. bei der Mitwirkung in Aufsichtsräten);
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und der Geschäftsleitung des Instituts.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Bewältigung und aktiven Vermeidung des Auftretens von Interessenkonflikten hat das Institut eine Compliance-Funktion eingerichtet, welche u.a. die folgenden Maßnahmen umfasst:

- Einrichtung von virtuellen und tatsächlichen, räumlichen Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und Barrieren zur Beschränkung / Kontrolle des Informationsflusses;
- Führung von regelmäßig aktualisierten Beobachtungs- und Sperrlisten (restricted lists), die u.a. der Überwachung von sensibler Information sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen soll sowie dazu, einen möglichen Interessenskonflikt durch Handelsverbote zu begegnen. Auf der Sperrliste werden alle vom Institut betreuten bzw.

potentiellen Projekte geführt, und Geschäfte in den entsprechenden Finanzinstrumenten sind grundsätzlich untersagt;

- Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Offenlegung ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet;
- Alle Handelsgeschäfte des Instituts und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle durch die Compliance-Funktion. Prüfungshandlungen können in Stichproben vorgenommen werden. Alle Transaktionen werden in die Marktgerechtigkeitsprüfung mit einbezogen. Auffälligkeiten werden von der Compliance-Funktion untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front-/Parallelrunning oder Scalping genutzt wurden. Zu widerhandlungen können zu personalrechtlichen Konsequenzen führen;
- Laufende Schulung aller Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen;
- Überprüfung der Einhaltung aller Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch eine eingerichtete Compliance-Funktion;
- Verbot der Annahme von Geldzuwendungen in der Finanzportfolioverwaltung; lediglich geringfügige Sachzuwendungen dürfen angenommen werden, wenn dies zu einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für die Kunden führt und der Wert der Sachleistung vertretbar und verhältnismäßig ist (bspw. Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung);
- Verpflichtung aller Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken, die über eine Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, der Compliance-Stelle anzuzeigen;
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements und einer Whistleblowing-Funktion;
- Laufende Überprüfung auch der Compliance-Stelle durch die institutseigene interne Revision sowie turnusmäßige Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer.

4. Verbleibende Interessenkonflikte

Das Institut ist um eine stetige, aktive Vermeidung des Auftretens von Interessenkonflikten bemüht. Mittels der aufgeführten Maßnahmen ist das Institut in der Lage, einen Großteil möglicher Interessenkonflikte bereits in ihrer Entstehung vermeiden zu können. Sind jedoch in Einzelfällen konkret auftretende Interessenkonflikte nicht durch die oben genannten Maßnahmen zu vermeiden, werden wir unseren Kunden diese Interessenkonflikte vor Erbringung von Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft offenlegen.

Die Überwachung der Einhaltung der zur Vermeidung von unvermeidbaren Interessenkonflikten implementierten Maßnahmen obliegt in unserem Haus einer unabhängigen Compliance-Funktion, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht.

Mittels der aufgeführten Maßnahmen ist das Institut in der Lage, einen Großteil möglicher Interessenkonflikte bereits bei ihrer Entstehung vermeiden zu können. Sollte sich im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung im Wertpapiergeschäft für einen Kunden des Instituts dennoch im Einzelfall ein konkreter Interessenkonflikt ergeben, wird das Institut dem Kunden diesen Interessenskonflikt vor der Erbringung der Dienstleistung im Wertpapiergeschäft offenlegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Institut nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die etablierten Compliance-Maßnahmen ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit bestimmten Wertpapiergeschäften, die das Institut mit seinen Kunden abschließt, erhält das Institut entsprechend den Marktusancen regelmäßig Zahlungen von Dritten. Hierzu gehören insbesondere Vertriebsprovisionen, die von den Emittenten der jeweiligen Wertpapiere in Form von einmaligen Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf

den Emissionspreis geleistet werden. Die Höhe der Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 3% und 6% des Platzierungsvolumens einer Emission. Auf Nachfrage teilt das Institut ihren Kunden Einzelheiten hierzu mit.

Das Institut erhält zudem von einigen Dienstleitern unentgeltlich Zugang zu Informationsmaterial, Analysen sowie Zugriff auf Drittinformationssysteme, etc. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die das Institut gegenüber seinen Kunden erbringt. Das Institut nutzt diese Zuwendungen ausschließlich zur fortlaufenden Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden.

Für weitere Informationen sowie nähere Einzelheiten zum Management von Interessenkonflikten des Instituts wenden Sie sich bitte schriftlich an die Compliance-Funktion des Instituts:

*Small & Mid Cap Investmentbank AG
Compliance-Funktion
Barer Str. 7
80333 München*

München, im September 2025

**Small & Mid Cap Investmentbank AG
Der Vorstand**